

Anlage 3 EBO — (zu § 9) Ermittlung der Grenzlinie bei Oberleitung

Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 1991, Nr. 30 Anlageband S. 10 - 12)

1 Die halben Breitenmaße der Grenzlinie bei Oberleitung sind durch Addition folgender horizontal wirkender Einflußgrößen zu berechnen: 1.1 Halbes Breitenmaß des Stromabnehmers, 1.2 Schwingung des Stromabnehmers, 1.3 Auslenkung des Stromabnehmers im Gleisbogen, 1.4 Verschiebung infolge der Stellung eines Fahrzeugs im Gleisbogen und unter Berücksichtigung der Spurweite des Gleises (Ausladung), 1.5 Verschiebung aus quasistatischer Seitenneigung, die sich beim Stand eines Fahrzeugs in einem Gleis mit Überhöhung oder bei Fahrt in einem Gleisbogen mit Überhöhungsfehlbetrag ergibt, wobei nur der Wert in Ansatz gebracht wird, der den bereits in 1.2 enthaltenen Anteil von 66 mm überschreitet, 1.6 Zufallsbedingte Verschiebungen aus Gleislageunregelmäßigkeiten; hierbei darf die geringe Wahrscheinlichkeit des gleichzeitigen Auftretens aller ungünstigen Einflüsse berücksichtigen werden. 1.7 Mindestabstand von der Oberleitung

NennspannungkV Abstand [*]mm

Wechselstrom 15 150 (100)

Wechselstrom 25 220 (150)

Gleichstrom 1,5 35 (25)

Gleichstrom 3 50 (35)

* Die Werte in Klammern dürfen nur bei vorübergehender Annäherung des Stromabnehmers an ortsfeste Bauteile angewendet werden.

2 Die Verschiebungen nach 1.2 bis 1.6 dürfen bei Geschwindigkeiten bis 160 km/h auch nach den folgenden Tabellen ermittelt werden: 2.1 Schwingung und Auslenkung (zu 1.2 und 1.3)

Arbeitshöhe des Stromabnehmersmm Verschiebung [*]mm

6500 170

5000 110

Zwischenwerte dürfen geradlinig eingeschaltet werden.

* Bei einem Neigungskoeffizienten $s = 0,225$

2.2 Ausladung bei Radien von 100 m und mehr (zu 1.4)

Radiusm Ausladungmm

Spurweite Spurweite

? 1445 mm ? 1470 mm

100 43

120 39

150 34

200 30

250 15 28

300 13 26

400 11 24

500 10 23

600 9 22

800 8 21

1000 8 20

2000 6 19

3000 6 18

?? 5 18

Zwischenwerte dürfen geradlinig eingeschaltet werden. 2.3 Verschiebung aus quasistatischer Seitenneigung (zu 1.5)

Arbeitshöhe des Stromabnehmers Verschiebung [*]bei Überhöhung oder Überhöhungsfehlbetragmm

66 100 130 150 160

mm mm

6500 0 31 58 76 85
5000 0 23 44 57 64

Zwischenwerte dürfen geradlinig eingeschaltet werden.

2.4 Zufallsbedingte Verschiebungen (zu 1.6)

Arbeitshöhe desStromabnehmers Verschiebung
bei nicht festgelegtemGleis bei festgelegtemGleis bei festgelegtem Gleisund einem
Überhöhungs-oder Querhöhenfehler? 5 mm
mm mm
6500 99 95 32
6000 92 87 29
5500 85 80 27
5000 79 73 25

Zwischenwerte dürfen geradlinig eingeschaltet werden. 3 Mindestfahrdrahthöhe über Schienenoberkante

NennspannungkV Höhemm
Wechselstrom 15 4950
Wechselstrom 25 5020
Gleichstrom 1,5 4850
Gleichstrom 3 4865

Zitiervorschlag: Anlage 3 EBO

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/EBO/anlage-3>